

## Katholischer Gestellungsvertrag Sachsen-Anhalt

Bek. des MK vom 6. 6. 1994

In der **Anlage** wird der Gestellungsvertrag zwischen dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt und dem Bischöflichen Amt Magdeburg, dem Bistum Berlin und dem Bischöflichen Amt Erfurt über die Gestellung kirchlicher Bediensteter zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen vom 1. 6. 1994 bekanntgemacht.

### Anlage

#### Gstellungsvertrag zwischen dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt und dem Bischöflichen Amt Magdeburg, dem Bistum Berlin und dem Bischöflichen Amt Erfurt über die Gestellung kirchlicher Bediensteter zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen (Katholischer Gestellungsvertrag Sachsen-Anhalt) vom 1. 6. 1994

Zwischen

dem Land Sachsen-Anhalt (im folgenden: das Land),  
vertreten durch den Kultusminister,

und

dem Bischöflichen Amt Magdeburg,  
dem Bistum Berlin,  
dem Bischöflichen Amt Erfurt,

wird in dem Bestreben, die regelmäßige Erteilung des katholischen Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen zu gewährleisten, folgendes vereinbart:

#### § 1

Die Vertragschließenden gehen davon aus, daß es verfassungs- und schulrechtlich die Aufgabe des Landes ist, die Erteilung eines regelmäßigen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen zu gewährleisten. Diese Aufgabe soll durch im Landesdienst stehende, für den katholischen Religionsunterricht in den einzelnen Schulformen ausgebildete Lehrkräfte erfüllt werden. Die Bischöflichen Ämter Magdeburg, Erfurt und das Bistum Berlin werden das Land dabei nach Möglichkeit unterstützen, geeignete staatliche Lehrkräfte zu gewinnen.

(2) Wenn die Erteilung des planmäßigen katholischen Religionsunterrichts durch staatliche Lehrkräfte nicht sichergestellt werden kann, werden die Bischöflichen Ämter Magdeburg, Erfurt und das Bistum Berlin sich bemühen, persönlich und fachlich geeignete kirchliche Bedienstete (im folgenden: kirchliche Lehrkräfte) für den katholischen Religionsunterricht im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Möglichkeit der Beschäftigung von kirchlichen Bediensteten für das Fach katholischer Religionsunterricht im Beamten- oder Angestelltenverhältnis des Landes wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

#### § 2

(1) Die kirchlichen Lehrkräfte werden gemäß ihrer Qualifikation und Eignung eingesetzt.

(2) Als kirchliche Lehrkräfte kommen in Betracht:

1. für den Sekundarbereich II und für den berufsbildenden Bereich (einschließlich der Schulen für den Zweiten Bildungsweg)  
Geistliche und sonstige kirchliche Bedienstete mit abgeschlossener theologischer Ausbildung;
2. für den Sekundarbereich I  
Gemeindereferenten und die unter 1. genannten Personen;
3. für den Primarbereich  
Diakone und die unter 1. und 2. genannten Personen (Schlußprotokoll).

(3) Die Bischöflichen Ämter Magdeburg, Erfurt und das Bistum Berlin werden dem Kultusministerium auf entsprechendes Ersuchen über die Grundsätze Auskunft erteilen, nach denen sie kirchliche Bedienstete stellen und diesbezügliche Wünsche des Landes berücksichtigen.

#### § 3

(1) Die zuständigen Schulbehörden und die zuständigen kirchlichen Behörden werden sich über nicht gedeckten Unterrichtsbedarf ins Benehmen setzen.

(2) Für diesen Fall benennen die kirchlichen Behörden den Schulbehörden die für die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts vorgesehenen kirchlichen Bediensteten unter Beifügung eines Personalbogens (Muster der Anlage 1). Hierbei ist die Subsidiarität der Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Bedienstete (§ 1) und deren zuvor der Verpflichtung zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben zu beachten.

(3) Die von der kirchlichen Behörde benannten kirchlichen Lehrkräfte erhalten von den Schulbehörden einen Unterrichtsauftrag (nach Muster der Anlage 2), in dem – im gegenseitigen Einvernehmen – insbesondere die Zahl der wöchentlich zu erteilenden Stunden und die Dauer der Beauftragung festgelegt werden. Der zuständigen kirchlichen Behörde wird eine Durchschrift des Unterrichtsauftrages übersandt.

#### § 4

(1) Die Schulleiter nehmen soweit möglich bei der Festlegung des Stundenplanes Rücksicht auf die berechtigten Anliegen der kirchlichen Bediensteten, die sich aus dem kirchlichen Dienstverhältnis ergeben.

(2) Bei Erkrankungen oder sonstigen Verhinderungen der kirchlichen Lehrkräfte werden sich die zuständigen kirchlichen Behörden im Benehmen mit den Schulbehörden um eine angemessene Vertretung bemühen. Dies gilt nicht, wenn die kirchlichen Lehrkräfte im Einvernehmen zwischen den kirchlichen Behörden und den Schulbehörden an Fortbildungs- und sonstigen Maßnahmen, die im Interesse des Landes liegen, teilnehmen oder mitwirken.

#### § 5

(1) Die kirchlichen Bediensteten treten in kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land Sachsen-Anhalt. Das kirchliche Dienstverhältnis bleibt unberührt.

(2) Die kirchlichen Bediensteten unterstehen der staatlichen Schulaufsicht, den allgemeinen schulrechtlichen Bestimmungen und den Weisungen des Schulleiters nach den

allgemeinen Bestimmungen. Die Teilnahme an Konferenzen und an Prüfungen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen für die einzelnen Schulformen.

(3) Die kirchlichen Lehrkräfte sind gehalten, Urlaub und Sonderurlaub in den Schulferien des Landes Sachsen-Anhalt zu nehmen.

#### § 6

(1) Die Bischöflichen Ämter Magdeburg, Erfurt und das Bistum Berlin stellen die kirchlichen Bediensteten gegen ein Gestellungsgeld zur Verfügung.

(2) Für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht erstattet das Land den Bischöflichen Ämtern Magdeburg, Erfurt und dem Bistum Berlin je erteilte Unterrichtsstunde einen einvernehmlich festzulegenden Betrag, der regelmäßig der Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst angepaßt wird, ohne daß es einer Änderung dieses Vertrages bedarf.

(Schlußprotokoll)

(3) Die zuständigen Kassen zahlen das Gestellungsgeld binnen vier Wochen nach Eingang der erforderlichen Nachweise an die von den kirchlichen Behörden angegebenen Kassen. Die Zahlung des Gestellungsgeldes kann – nach Vereinbarung zwischen der Schulbehörde und der kirchlichen Behörde – auch viertel- oder halbjährlich erfolgen. Bei dieser Zahlungsweise kann zu Beginn des Zahlungszeitraumes ein Abschlag in Höhe von 50 v. H. des zu erwartenden Gestellungsgeldes gewährt werden.

(4) Reisekosten, Fahrtkosten und Wegstreckenentschädigung erstattet das Land den kirchlichen Lehrkräften unmittelbar nach den für seine Lehrkräfte geltenden Bestimmungen.

(5) Die Abführung etwaiger Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge obliegt den Bischöflichen Ämtern Magdeburg, Erfurt und dem Bistum Berlin.

#### § 7

(1) Der Unterrichtsauftrag endet

1. mit Ablauf der Zeit, für die er erteilt ist; er kann von der Schulbehörde im Einvernehmen mit der kirchlichen Behörde vorzeitig beendet oder verlängert werden;
2. durch Kündigung der Schulbehörde oder der kirchlichen Behörde, wenn er unbefristet erteilt ist; die Kündigung beträgt drei Monate zum Ende des Schuljahres;
3. durch jederzeitigen Widerruf seitens der Schulbehörde nach Rücksprache mit der kirchlichen Behörde und nach Anhörung der Lehrkraft, wenn sich aus der Person der Lehrkraft, ihrem dienstlichen oder außerdienstlichen Verhalten oder aus ihrer Unterrichtstätigkeit schwerwiegende Bedenken gegen eine weitere Verwendung ergeben;
4. mit Rücknahme der kirchlichen Lehrerlaubnis (missio canonica);
5. mit Ablauf des Gestellungsvertrages.

(2) Über die Regelungen von Absatz 1 1. und 2. hinaus kann die kirchliche Behörde bei kirchlichen Bediensteten den Unterrichtsauftrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres – bei Geistlichen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatschluß – kündigen. Die kirchliche Behörde wird für die Gestellung einer Ersatzkraft Sorge tragen.

#### § 8

Die aus diesem Vertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten des Bischöflichen Amtes Erfurt und des Bistums Berlin werden gegenüber dem Land durch das Bischöfliche Amt Magdeburg wahrgenommen.

#### § 9

(1) Die Vertragschließenden werden etwa auftauchende Schwierigkeiten bei der Durchführung dieses Vertrages in freundschaftlicher Weise beheben und notwendige Vertragsänderungen auch ohne vorherige Kündigung vereinbaren.

(2) Dieser Vertrag tritt am Tage nach seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst bis zum Ende des Schuljahres 1997/98. Seine Gültigkeit verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ende eines Schuljahres gekündigt wird.

Magdeburg, 1. 6. 1994

**Für das Land Sachsen-Anhalt**

Dr. Legall  
Staatssekretär

**Für das Bischöfliche Amt Magdeburg**  
der Apostolische Administrator,  
vertreten durch den Generalvikar,

dieser auf Grund vorgelegter Vollmachten zugleich handelnd

für das Bistum Berlin und  
für das Bischöfliche Amt Erfurt

Stolpe

#### Schlußprotokoll

Zu § 2 Abs. 2 Nr. 3:

Für Diakone mit pädagogischer Ausbildung besteht nach Einzelfallprüfung die Möglichkeit der Unterrichtserteilung im Sekundarbereich I.

Zu § 6:

Die vertragschließenden Parteien stimmen darin überein, daß der vereinbarte Betrag für 1992 22 DM beträgt; dies entspricht 70 v. H. des nach der endgültigen Besoldungsanpassung auf 100 v. H. zu erwartenden Betrages.